

Schwyz, 21. Februar 2020

Verschollene Prämienverbilligungs-Anmeldungen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 8/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 12. Februar 2020 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Bote der Urschweiz berichtete kürzlich, dass der Zeitung über 50 bestätigte Fälle vorliegen, in denen keine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde, weil ihre fristgerecht eingereichte Anmeldung laut Ausgleichskasse nie eingetroffen sein soll. Da diese Personen ihre Anmeldung bei der Post ohne Einschreiben machten, fehlt ihnen nun ein Beweis für die fristgerechte Anmeldung. Sie sollen nun ausgeschlossen werden von der Prämienverbilligung, auch wenn sie dringendst auf diese Unterstützungsgelder angewiesen wären. Rechtlich gesehen mag die Verweigerung korrekt sein. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum zum Beispiel eine Person, die nur von der AHV lebt, jedes Jahr noch ein Gesuch zur Anmeldung der Prämienverbilligung stellen soll.

Die Ausgleichskasse Schwyz gab zudem bekannt, dass 166 Anmeldungen verspätet eingereicht worden seien und diese Personen mit ihren Kindern deshalb auch keine Prämienverbilligung bekommen. Dabei sollte es für den Kanton doch das Hauptanliegen sein, dass möglichst alle anspruchsberechtigten Personen die Prämienverbilligung ohne viel Bürokratie bekommen. Es wirkt auch befremdend, wenn die Ausgleichskasse sagt, bei ihnen würde kein einziges Gesuch verschollen gehen, gleichzeitig aber sollen dann bei der Post über fünfzig A- oder B-Post Briefe nicht angekommen und verschollen gegangen sein.

Wir bitten darum um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Rund 50 Personen haben sich beim Bote gemeldet und gesagt, dass sie fristgerecht eine Anmeldung für die IPV eingereicht hätten, diese aber scheinbar nicht angekommen sei. Die Ausgleichskasse schliesst aus, dass bei ihnen ein Gesuch untergehen könne und sagt, dass die verschollenen Anmeldungen bei der Post verloren gegangen seien. Wie viele Personen, denen wegen fehlender Anmeldung die IPV gestrichen wurde, sind in den letzten Jahren jeweils an die Ausgleichskasse gelangt und haben gesagt, dass sie fristgerecht ein Gesuch eingereicht hätten? Wie*

- viele davon waren mit eingeschriebenem Brief eingereicht worden und mussten nachträglich anerkannt werden?*
2. *Welche anderen Kantone haben ein Anmeldeverfahren, identisch wie der Kanton Schwyz mit einer jährlichen Anmeldung?*
 3. *Welche zusätzlichen Umtriebe entstehen der Ausgleichskasse für die Bewilligung eines Prämienverbilligungsgesuches, das vier Monate nach Ablauf der Eingabefrist eingereicht wird und noch bewilligt werden muss?»*

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Bereits in der Antwort vom 12. Februar 2020 auf die Kleine Anfrage KA 4/20 «Anträge zur Prämienverbilligungen treffen bei der Ausgleichskasse Schwyz nicht ein. Wieso?» wurde die gesetzliche Regelung für die Prämienverbilligungsanmeldung im Kanton Schwyz aufgezeigt. Der Kantonsrat hat sich seinerzeit für ein Anmeldesystem mit einer Verwirkungsfrist entschieden. Das Gesetz wurde in einer Volksabstimmung gutgeheissen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hat sich seit Bestehen dieser gesetzlichen Regelung schon wiederholt mit der Frage der nicht nachweisbaren oder der verspäteten Anmeldungen für individuelle Prämienverbilligung (IPV) befasst (jüngst mit Entscheid vom 13. Februar 2020). Gemäss den Entscheiden des Verwaltungsgerichts verhält sich die Ausgleichskasse rechtmässig, wenn diese infolge Fristversäumnis bzw. Nicht-Nachweisbarkeit der fristgerechten Eingabe einer Anmeldung auf ein Gesuch um IPV nicht eintritt.

Mit der Motion M3/20 haben am 4. Februar 2020 zwei Kantonsräte eine gesetzliche Änderung dieses Anmeldesystems gefordert. Der Regierungsrat und der Kantonsrat werden sich deshalb mit dieser Frage befassen.

Personen in Notlagen erhalten im Kanton Schwyz entweder wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und damit immer auch IPV- unabhängig von einer Anmeldefrist. Das ist im § 6 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 (SRSZ 361.111) geregelt und ständige Praxis. Gemäss dieser Praxis können auch Personen, die allein wegen mangelnder IPV wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen, jederzeit Beiträge an die Krankenkassenprämien erhalten. Zwischen den Sozialdiensten der Gemeinden und der Ausgleichskasse Schwyz besteht seit Jahren ein dauernder Kontakt für die Abwicklung der IPV von Personengruppen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. So kann sichergestellt werden, dass jeder Person in Notlagen geholfen wird.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Rund 50 Personen haben sich beim Bote gemeldet und gesagt, dass sie fristgerecht eine Anmeldung für die IPV eingereicht hätten, diese aber scheinbar nicht angekommen sei. Die Ausgleichskasse schliesst aus, dass bei ihnen ein Gesuch untergehen könne und sagt, dass die verschollenen Anmeldungen bei der Post verloren gegangen seien. Wie viele Personen, denen wegen fehlender Anmeldung die IPV gestrichen wurde, sind in den letzten Jahren jeweils an die Ausgleichskasse gelangt und haben gesagt, dass sie fristgerecht ein Gesuch eingereicht hätten? Wie viele davon waren mit eingeschriebenem Brief eingereicht worden und mussten nachträglich anerkannt werden?*

Antwort:

Die Ausgleichskasse Schwyz will grundsätzlich richtigstellen, dass sie nie gesagt habe, dass Anmeldungen bei der Post verloren gegangen seien. Ihr könne jedoch - wie jeder Behörde - schlichtweg nicht bekannt sein, wie viele Briefe nicht bei ihr eingehen und weshalb.

Die erste Teilfrage betrifft Personen, bei welchen wegen fehlender Anmeldung kein Anspruch auf IPV besteht und die später der Ausgleichskasse formlos mitteilen, dass sie fristgerecht ein Gesuch eingereicht hätten. Diese Personen werden alleine aufgrund dieser Mitteilung statistisch nicht erfasst.

Bei der Ausgleichskasse besteht eine Mehrjahresstatistik über die Zahl der eingegangenen Anmeldungen. Darin eingeschlossen und jeweils ausgewiesen sind auch alle Anmeldungen, die verspätet eingereicht wurden. Für die Jahre 2018 bis 2020 waren das:

- IPV 2020 (Anmeldung im Jahr 2019): 166 oder 6 Promille von 27 163 Anmeldungen;
- IPV 2019 (Anmeldung im Jahr 2018): 214 oder 8 Promille von 27 088 Anmeldungen;
- IPV 2018 (Anmeldung im Jahr 2017): 212 oder 9 Promille von 24 194 Anmeldungen.

Der Anteil verspätet eingereichter Anmeldungen ist – gemessen am Gesamtvolumen – sinkend. Mit der Einführung von «IPVdigital» im Frühjahr 2020 sollte diese Zahl nochmals sinken.

Am 21. November 2019 erfolgte der Versand von 27 163 IPV-Mitteilungen für das Jahr 2020. Seit-her ist bis heute kein Fall bekannt, bei dem eine fristgerechte Anmeldung nicht bearbeitet worden wäre und die anmeldende Person den Eingang ihrer fristgerechten Anmeldung belegen konnte. Sollte aber eine Anmeldung mit Eingangsnachweis eintreffen, wird sie selbstverständlich umgehend bearbeitet.

2. *Welche anderen Kantone haben ein Anmeldeverfahren, identisch wie der Kanton Schwyz mit einer jährlichen Anmeldung?*

Antwort:

Gemäss der Zusammenstellung der schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) für das Jahr 2019 wurden in folgenden 18 Kantonen IPV auf Anmeldung ausgerichtet: AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH. Diese Kantone – aber auch die übrigen Kantone - haben dabei unterschiedliche Modelle, unterschiedliche Fristen und oft unterschiedliche Zusatzbestimmungen für Quellenbesteuerte, Sozialhilfebeziehende, EL-Beziehende, Zuziehende oder andere Gruppen. Die Zusammenstellung der GDK zeigt, dass es nicht zwei Kantone gibt, die ein identisches Prämienverbilligungssystem haben.

3. *Welche zusätzlichen Umtriebe entstehen der Ausgleichskasse für die Bewilligung eines Prämienverbilligungsgesuches, das vier Monate nach Ablauf der Eingabefrist eingereicht wird und noch bewilligt werden muss?*

Antwort:

Das Bundesrecht regelt die Prämienverbilligung durch die Kantone (Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10). Es verlangt von den Kantonen, dass

- sie den Beitrag für die IPV direkt an die Krankenversicherer auszahlen (Art. 65 Abs. 1 KVG);
- bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (Art. 65 Abs. 3 KVG);
- die IPV zeitlich so ausbezahlt wird, dass die anspruchsberechtigte Person ihrer Prämienverpflichtung nicht vorschussweise nachkommen muss (Art. 65 Abs. 3 KVG);

- dem Versicherer die Versicherten, die Anspruch auf eine IPV haben, und die Höhe der Verbilligung so früh gemeldet werden, dass der Versicherer die IPV bei der Prämienfakturierung berücksichtigen kann (Art. 65 Abs. 4^{bis} KVG).

Ein Anmeldeverfahren im Vorjahr für das entsprechende Anspruchsjahr ist notwendig, damit die Prämien möglichst ab Beginn des Anspruchsjahres verbilligt werden können.

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 24. Februar 2020